

# ***Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 4. Mai 2026, RRB Nr. 2026/867

## **Zuständiges Departement**

Departement des Innern

## **Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	5
1. Ausgangslage.....	7
1.1 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf .....	7
1.2 Grundzüge der Vorlage .....	8
1.2.1 Massvolle Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der KESB.....	8
1.2.2 Optimierungen der Organisationsvorschriften im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts .....	9
1.2.2.1 Anpassung der Modalitäten im Zusammenhang mit der Anstellung der Mitglieder der KESB durch den Regierungsrat an die gelebte Praxis .....	9
1.2.2.2 Präzisierungen in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit des DDI .....	9
1.2.2.3 Stellvertretung des Präsidiums und des Vizepräsidiums .....	10
1.2.3 Einführung eines doppelten Instanzenzugs bei Schadenersatzbegehren gemäss Art. 454 ZGB.....	10
1.2.4 Punktuelle Anpassungen der Vorschriften zur fürsorgerischen Unterbringung sowie zur Nachbetreuung und den ambulanten Massnahmen.....	12
1.2.4.1 Verlängerung der Maximaldauer von ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringungen sowie Anpassung der Meldepflicht der Ärzteschaft an die KESB .....	12
1.2.4.2 Einlässlichere Regelung der Nachbetreuung und der ambulanten Massnahmen .....	13
1.2.5 Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge .....	14
1.2.6 Punktuelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren.....	14
1.3 Verzicht auf die Durchführung einer Inventarsverhandlung im Rahmen eines Erbgangs bei Zustimmung aller Erbinnen und Erben .....	15
1.4 Anpassung der Terminologie betreffend Inventaraufnahme (Schätzung) .....	16
1.5 Vernehmlassungsverfahren .....	16
1.6 Inkrafttreten .....	18
2. Verhältnis zur Planung .....	18
3. Auswirkungen.....	18
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	18
3.2 Folgen für die Gemeinden.....	18
3.3 Wirtschaftlichkeit.....	18
3.4 Nachhaltigkeit .....	19
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	19
4.1 Beschlussesentwurf 1 .....	19
4.1.1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.....	19
4.1.2 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung.....	29
4.1.3 Sozialgesetz .....	30
4.2 Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif.....	30
5. Rechtliches .....	31
5.1 Rechtmässigkeit .....	31
5.2 Zuständigkeit.....	31
6. Antrag.....	31

**Beilagen**

Beschlussesentwurf 1 mit Synopse

Beschlussesentwurf 2 mit Synopse



## Kurzfassung

Am 1. Januar 2013 ist die Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in Kraft getreten. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB) werden von den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren mittlerweile seit mehr als zehn Jahren angewendet. Da sich die Regelungen grundsätzlich bewährt haben, sollen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des EG ZGB (Beschlussesentwurf 1) lediglich punktuelle Anpassungen vorgenommen werden. Die Gesetzesvorlage bezieht sich auf kantonale Aufgaben sowie die Organisation und das Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Die Aufgabenbereiche der Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen sind nicht bzw. nur ganz am Rande betroffen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Vorlage sind:

- massvolle Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB),
- Optimierung der Organisationsvorschriften im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (z.B. Anpassungen im Wahlverfahren der Behördenmitglieder),
- Einführung des doppelten Instanzenzugs bei Schadenersatzbegehren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts,
- Verlängerung der Maximaldauer der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung sowie einlässlichere Regelung der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen,
- Bezeichnung der KESB als Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge.

Ausserhalb des Bereiches des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts soll überdies eine punktuelle Anpassung in Bezug auf die Durchführung von Inventarsverhandlungen im Rahmen von Erbgängen sowie eine Anpassung an die vom Bund verwendete Terminologie im Bereich der Schätzung im Rahmen von Inventaraufnahmen erfolgen. Damit wird die Massnahme aus dem Massnahmenplan 2024 D\_FD\_02 «Erbenverhandlung als Kann-Bestimmung in die Gesetzgebung aufnehmen und damit die Anzahl Erbenverhandlungen reduzieren» umgesetzt.

Schliesslich soll der Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT) im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie im Geschäftskreis des Migrationsamtes (MISA) punktuell angepasst werden (Beschlussesentwurf 2).

Die Vorlage trägt massgeblich zur weiteren Steigerung der Effizienz des behördlichen Handelns im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei, ermöglicht stufengerechte Entscheidungen, erleichtert zweckmässige organisatorische und administrative Abläufe und schliesst punktuelle Regelungslücken. Die Änderungen des EG ZGB und des GT sollen voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft treten.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und die Änderung des Gebührentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Am 1. Januar 2013 ist die Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) in Kraft getreten. Der Kanton Solothurn hat das erforderliche kantonale Ausführungsrecht im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) verankert. Die entsprechenden Bestimmungen werden von den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes mittlerweile seit mehr als zehn Jahren angewendet.

Die Erfahrungen aus den letzten zehn Jahren wurden umfassend ausgewertet. Die Regelungen im EG ZGB haben sich grundsätzlich bewährt. Deshalb sollen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision lediglich punktuelle Anpassungen vorgenommen werden. Einerseits sollen die Zuständigkeits- und Organisationsvorschriften im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zusätzlich optimiert werden (z.B. Erweiterung der Präsidial- und Einzelkompetenzen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]). Die betreffenden Änderungen tragen massgeblich zur weiteren Steigerung der Effizienz des behördlichen Handelns im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei, ermöglichen stufengerechte Entscheidungen und erleichtern zweckmässige organisatorische und administrative Abläufe. Andererseits sollen punktuelle Regelungslücken geschlossen (z.B. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen), den Erfahrungen aus der Praxis und den damit verbundenen Anliegen und Bedürfnissen Rechnung getragen (z.B. Verlängerung der Maximaldauer von ärztlich angeordneten Fürsorgerischen Unterbringungen [FU]) und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts berücksichtigt (z.B. doppelter Instanzenzug bei Schadenersatzbegehren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts) werden. Überdies sind vereinzelte Anpassungen aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften vorzunehmen (z.B. Bezeichnung einer kantonalen Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge).

Aktuell nehmen die Sozialregionen Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vor (Art. 446 ZGB und § 131 Abs. 2 EG ZGB). Am 27. April 2021 hat der Regierungsrat im Rahmen der Überprüfung der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden beschlossen, die Zuständigkeiten für diese Abklärungen zu überprüfen (RRB Nr. 2021/599). Diese Thematik bildet nicht Gegenstand dieser Vorlage, sondern wird in einem anderen Gesetzgebungsprojekt mit Bezug zu den Sozialregionen behandelt.

Ausserhalb des Bereichs des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts soll zudem eine punktuelle Anpassung in Bezug auf die Durchführung von Inventarsverhandlungen im Rahmen von Erbgängen erfolgen. Damit wird die Massnahme D\_FD\_02 «Erbverhandlung als Kann-Bestimmung in die Gesetzgebung aufnehmen und damit die Anzahl Erbverhandlungen reduzieren» umgesetzt (vgl. RRB Nr. 2024/1695 vom 22. Oktober 2024 [Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates], S. 12, sowie KRB Nr. SGB 0205b/2024 vom 10. Dezember 2024, Ziff. 2 und 3). Ferner sollen die Gebühren im Geschäftskreis des MISA punktuell angepasst bzw. ergänzt werden.

Die Gesetzesvorlage bezieht sich auf kantonale Aufgaben sowie die Organisation und das Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Die Aufgabenbereiche der Einwohnergemeinden bzw. der Sozialregionen sind nicht bzw. nur ganz am Rande betroffen.

Die Änderungen des EG ZGB sollen voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

## 1.2 Grundzüge der Vorlage

### 1.2.1 Massvolle Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der KESB

Die Einzelkompetenzen des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der KESB sollen in massvoller Weise erweitert werden (§ 138 Bst. c<sup>bis</sup>, h<sup>bis</sup>, h<sup>ter</sup>, j und k [Präsidium] sowie § 139 Bst. d<sup>bis</sup>, d<sup>ter</sup>, g und m-p [übrige Mitglieder]). Im Vergleich zu anderen Kantonen sind im Kanton Solothurn zurzeit relativ wenige Einzelkompetenzen vorgesehen. Es werden nach wie vor zahlreiche tendenziell eher untergeordnete Entscheide, die nicht massgeblich in die Persönlichkeitsrechte eingreifen, im Dreierkollegium gefällt.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird keine grundsätzliche Verschiebung zugunsten der Einzelkompetenzen angestrebt. Effizienz soll nicht das Hauptkriterium bilden. In bislang dem Dreierkollegium der KESB zugewiesenen Entscheidungsverfahren, bei welchen lediglich ein geringer Ermessensspielraum besteht, keine strittigen Verhältnisse vorliegen oder überwiegend formelle Aspekte zu regeln sind und somit nicht massgeblich in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird, soll künftig die Einzelkompetenz des Präsidiums oder der übrigen Mitglieder der KESB vorgesehen werden. Dadurch kann die Effizienz der KESB weiter gefördert werden. Es handelt sich dabei beispielsweise um folgende Entscheidungsverfahren:

- Anordnung einer Beistandschaft für das Kind, sofern die Eltern am Handeln verhindert sind oder in einer Angelegenheit Interessen haben, die denjenigen des Kindes widersprechen, durch das Präsidium (§ 138 Bst. c<sup>bis</sup>),
- Prüfung und Genehmigung des Berichts und der Rechnung durch das Präsidium (§ 138 Bst. h<sup>bis</sup>),
- Festsetzung der Entschädigung von beauftragten Personen und der Beistandspersonen durch das Präsidium (§ 138 Bst. h<sup>ter</sup>),
- Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern durch ein Mitglied der KESB (§ 139 Bst. d<sup>bis</sup>),
- Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars durch ein Mitglied der KESB (§ 139 Bst. g),
- Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand oder auf Begehren der Beiständin oder des Beistands durch ein Mitglied der KESB (§ 139 Bst. o).

Es soll im Interesse einer effizienten und qualitativ hochstehenden Rechtsanwendung ermöglicht werden, dass sich das Kollegium auf die schwierigen und heiklen Fälle konzentrieren kann, in welchen das Fachwissen eines interdisziplinär zusammengesetzten Gremiums besonders bedeutsam ist. Der Umstand, dass für gewisse Entscheidungen die Einzelkompetenz des Präsidiums oder der übrigen Mitglieder der KESB vorgesehen werden soll, ändert nichts an den geltenden Grundsätzen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Insbesondere ist die betroffene Person persönlich anzuhören, soweit dies nicht unverhältnismässig ist. In Kindesschutzverfahren sind überdies stets die Eltern anzuhören, soweit sie als betroffene Person einzustufen sind.

Wegleitende Entscheide sind hingegen weiterhin vom Dreierkollegium zu fällen. Neu soll in § 139<sup>bis</sup> ausdrücklich festgehalten werden, dass die gemäss den §§ 138 f. EG ZGB der Einzelkompetenz zugewiesenen Entscheide dennoch vom Dreierkollegium getroffen werden können, so-

fern dies aufgrund der Wichtigkeit der Sache, der Komplexität der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse oder aus prozessökonomischen Gründen angezeigt ist. Durch diese Regelung kann dem konkreten Einzelfall in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

## 1.2.2 Optimierungen der Organisationsvorschriften im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

### 1.2.2.1 Anpassung der Modalitäten im Zusammenhang mit der Anstellung der Mitglieder der KESB durch den Regierungsrat an die gelebte Praxis

Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der KESB soll an die bisher gelebte Praxis angepasst werden. Gegenwärtig ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Mitglieder der KESB auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen auf eine Amtsperiode ernennt (§ 132 Abs. 2 EG ZGB). In der Praxis lädt das Departement des Innern (DDI) bzw. dessen Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) die Trägerschaften der Sozialregionen jeweils vor der Ernennung durch den Regierungsrat zur Stellungnahme ein, wobei die Sozialregionen von ihrer Mitsprachemöglichkeit in unterschiedlichem Umfang Gebrauch machen.

Infolgedessen soll § 132 Abs. 2 EG ZGB dahingehend angepasst werden, dass der Regierungsrat die Mitglieder der KESB jeweils nach Anhörung der Trägerschaften der Sozialregionen – und nicht auf deren Antrag hin – anstellt.

Ferner sollen die Mitglieder der KESB durch den Regierungsrat künftig unbefristet – und nicht mehr nur für eine Amtsperiode – angestellt werden. Die Mitglieder der KESB würden diesfalls wie andere Verwaltungsangestellte in zentralen Kaderpositionen auch (z.B. Amtsleiterinnen und -leiter, Kantonsärztin oder Kantonsarzt etc.) behandelt unbefristet angestellt werden. Da unbefristete Anstellungsverhältnisse attraktiver sind als befristete, trägt die geplante Neuregelung massgeblich zur erfolgreichen Rekrutierung von qualifizierten Mitarbeitenden sowie zur Stabilität und Wissenssicherung innerhalb der KESB bei. Dadurch lassen sich zudem die administrativen Prozesse im Zusammenhang mit der Anstellung und Besetzung dieser Stellen mit geeigneten Fachpersonen erheblich optimieren. Der Aufwand und die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederwahl durch den Regierungsrat fallen weg. Aufgrund der Anstellung durch den Regierungsrat, die personalrechtlichen (Sanktions-)Möglichkeiten sowie das Recht der von Massnahmen betroffenen Personen, ein Rechtsmittel zu ergreifen, bestehen auf verschiedenen Ebenen Kontrollinstrumente in Bezug auf die Tätigkeit der Mitglieder der KESB.

#### 1.2.2.2 Präzisierungen in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit des DDI

In Bezug auf die Vorschriften zur Aufsichtstätigkeit des DDI gegenüber der KESB sollen punktuelle Anpassungen vorgenommen werden. Einerseits wird vorgeschlagen, die derzeitige Pflicht des DDI zur Führung eines Verzeichnisses der verbeiständeten Personen aufzuheben (§ 129 Abs. 4 EG ZGB). Sofern das DDI im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit in einem Verfahren die Akten eines bestimmten Verfahrens bzw. Entscheids der KESB benötigt, soll es weiterhin in diese Einsicht verlangen können (§ 129 Abs. 4). Die derzeit in § 129 Abs. 5 EG ZGB verankerte Pflicht der KESB, sämtliche Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes an das DDI zu übermitteln, bezweckte ursprünglich, diesem die Führung des Registers gemäss § 129 Abs. 4 EG ZGB zu ermöglichen.<sup>1)</sup> Da die Pflicht zur Führung dieses Registers nun wegfallen soll, wird folgerichtig auch die Pflicht zur systematischen Zustellung der Entscheide der KESB an das DDI obsolet. Andererseits soll die Aufgabe des DDI, (anonymisierte) Statistiken im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu führen<sup>2)</sup>, neu gesetzlich verankert werden (§ 129 Abs. 2 Bst. g).

<sup>1)</sup> Vgl. Botschaft zur Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht vom 30. August 2011 (RRB Nr. 2011/1798, S. 46 [nachfolgend Botschaft EG ZGB 2011]).

<sup>2)</sup> Vgl. zur geplanten Einführung der bundesrechtlichen Regelung betreffend die Statistik: Art. 441a Entwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz) vom 5. Dezember 2025 (BBl 2026 38, nachfolgend Entwurf ZGB).

### 1.2.2.3 Stellvertretung des Präsidiums und des Vizepräsidiums

Das Präsidium und das Vizepräsidium sollen einander – zwecks Förderung der personellen Flexibilität, insbesondere bei Personalengpässen – vertreten und deshalb in jeder Amtei eingesetzt werden können. Derzeit sieht § 133 Abs. 2 Satz 2 EG ZGB vor, dass die Präsidentin oder der Präsident sowie deren bzw. dessen Stellvertretung nicht in jeder Amtei eingesetzt werden kann, sofern er oder sie den Vorsitz einer ständigen Kammer führt. Dieser Teilsatz ist deshalb zu streichen.

### 1.2.3 Einführung eines doppelten Instanzenzugs bei Schadenersatzbegehren gemäss Art. 454 ZGB

Der Kanton haftet für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist (sog. Staatshaftung [Art. 454 Abs. 1 ZGB und § 150 Abs. 1 EG ZGB]).<sup>1)</sup> Aktuell ist im Kanton Solothurn ein Vorverfahren gemäss der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung vorgesehen, welches mit einem Vergleich oder einer ablehnenden departementalen Stellungnahme abgeschlossen wird (vgl. § 11 Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 [Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21]).<sup>2)</sup> Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates werden vom Regierungsrat erhoben (§ 18 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz). Derzeit ist kein Verfügungsverfahren in diesem Bereich vorgesehen. Einzige Instanz ist das Verwaltungsgericht, welches über entsprechende Streitfälle im Rahmen des Klageverfahrens entscheidet (§ 48 Abs. 1 Bst. a Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 [GO; BGS 125.12]).

Der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht unterliegen ebenfalls öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen. Darunter fallen insbesondere Entscheide auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Staatshaftungsbegehren bzw. -klagen gestützt auf Art. 454 ZGB fallen entsprechend auch unter den Geltungsbereich von Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6 BGG. Das Bundesrecht schreibt für diese Verfahren einen doppelten Instanzenzug vor (Art. 75 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass über einen Entscheid der ersten Instanz (z.B. verfügende Behörde) eine letzte Instanz als Rechtsmittelinstanz (z.B. Verwaltungsgericht) entscheidet. Das derzeitige Verfahren genügt diesen Vorgaben nicht.<sup>3)</sup>

Deshalb ist das kantonale Verfahren betreffend Schadenersatz in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss Art. 454 ZGB entsprechend anzupassen. Die vorgeschlagene Neuregelung orientiert sich am Verfahren im Bereich der medizinischen Staatshaftung (vgl. §§ 19<sup>bis</sup> ff. Spitalgesetz vom 15. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Künftig soll durch das DDI jeweils eine departementale Verfügung erlassen werden, gegen welche Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Der Regierungsrat muss neu somit keine Schadenersatzansprüche im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes erheben, was ihn massgeblich entlas-

<sup>1)</sup> Für hoheitliches Handeln oder Unterlassen haftet gemäss Art. 454 ZGB in erster Linie der Staat, unabhängig davon, ob ein individuelles Verschulden vorliegt. Die geschädigte Person soll sich nicht damit beschäftigen müssen, welche Mandatsträgerin oder welcher Mandatsträger oder welches Behördenmitglied für den Schaden verantwortlich ist.

<sup>2)</sup> Die Schadenersatzbegehren bei Verantwortlichkeit des Staates sind beim zuständigen Departement einzureichen. Grundsätzlich nimmt die Staatskanzlei die Aufgabe der Staatshaftung, des Rückgriffs und der Schadenersatzverfahren gegen Staatsbedienstete gemäss Verantwortlichkeitsgesetz wahr (Anhang 1 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 [RVOV; BGS 122.112]). Bei spezialgesetzlichen Haftungsgrundlagen (z.B. im ZGB) besteht eine direkte Zuständigkeit der jeweiligen Departemente. Das DDI ist zuständig für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, weshalb die Bearbeitung von Schadenersatzbegehren gestützt auf Art. 454 ZGB in dessen Zuständigkeit fällt. Innerhalb des DDI ist dessen departementaler Rechtsdienst für die Bearbeitung der Schadenersatzbegehren zuständig.

<sup>3)</sup> Mit Urteil 5A\_370/2023 des Bundesgerichts vom 24. Januar 2024 wurde der Kanton Thurgau im Zusammenhang mit einer Verantwortlichkeitsklage verpflichtet, ein kantonales Rechtsmittel vorzusehen. Die aufgrund dessen geänderte gesetzliche Bestimmung trat im Kanton Thurgau am 1. Oktober 2025 in Kraft (§ 11d Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 [EG ZGB; RB 210.1]).

tet. Das Verfügungsverfahren ist ferner bürgerfreundlicher als das Klageverfahren mit vorgelagertem, nicht mittels Verfügung abgeschlossenem Vorverfahren. Die vergleichsweise Erledigung von Schadenersatzfällen soll auch in den vom DDI geführten Verfahren weiterhin möglich sein. Die KESB kann darauf hinwirken, eine gütliche Lösung zu erzielen und ein formelles Schadenersatzverfahren abzuwenden bzw. zu verhindern, indem die schadensverursachende Person der geschädigten Person den gesamten Schaden direkt ersetzt. Die KESB wird dies vorwiegend bei unkomplizierten und klaren Fällen anstreben. Ferner wird ein formelles Schadenersatzverfahren nur verhindert werden können, wenn die schadensverursachende Person den gesamten Schaden ersetzt, der Kanton bzw. dessen Haftpflichtversicherung keinen Ersatz leisten muss und der Schaden nicht von der KESB bzw. einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter verursacht wurde. Die Aufsichtsbehörde sorgt für eine einheitliche Handhabung innerhalb der verschiedenen KESB.

Der gleiche Anspruch – wie gemäss Art. 454 Abs. 1 ZGB – besteht, wenn sich die Aufsichtsbehörde widerrechtlich verhalten hat (Art. 454 Abs. 2 ZGB). Das DDI bzw. dessen AGS ist Aufsichtsbehörde gemäss Art. 441 Abs. 1 ZGB (§ 129 Abs. 1 EG ZGB). Für die Beurteilung von Aufsichtsanzeigen ist der Rechtsdienst des DDI zuständig (§ 4 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1<sup>quinquies</sup> Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 [BGS 122.218]). Für die Bearbeitung von Schadenersatzbegehren gegen die Aufsichtsbehörde soll das stellvertretende Departement des DDI zuständig sein.<sup>1)</sup>

Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend (Art. 454 Abs. 4 ZGB). Der Rückgriff wird nur geprüft, sofern der Kanton eine Ersatzzahlung geleistet hat. Auf private Beistände wird Rückgriff genommen, sofern sie den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Bei (privaten) Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, welche die Führung von Mandaten als professionelle sowie entgeltliche Dienstleistung anbieten, reicht Fahrlässigkeit aus.<sup>2)</sup> Haftet der Kanton für eine Schadensverursachung durch Angestellte eines anderen Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und Parteientschädigungen.<sup>3)</sup> Rückgriffsansprüche werden aktuell vom Regierungsrat erhoben (§ 18 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz). Insbesondere genehmigt er Vergleiche, Verzichte und ermächtigt das DDI zur Klage. Die Regelungskompetenz des Rückgriffs fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Der Kanton Solothurn hat ein öffentlich-rechtliches Verfahren vorgesehen (Vorverfahren, Klageverfahren). Beim Rückgriff (sog. Regress) handelt es sich um ein eigenständiges, vom Schadenersatzverfahren unabhängiges Verfahren.

Damit auch Verfahren betreffend den Rückgriff auf alle privaten Mandatsträgerinnen und -träger bürgerfreundlicher und effizienter durchgeführt werden können, soll diesbezüglich neu ebenfalls das Verfügungsverfahren eingeführt werden. Der Kanton kann dabei im selben Umfang Rückgriff auf die betreffenden Mandatspersonen nehmen wie bisher. Liegen die Voraussetzungen für einen Rückgriff vor, kann der Kanton den Rückgriffsanspruch mittels Verfügungsverfahren einfacher durchsetzen. Vorab kann das DDI versuchen, über den Rückgriff einen Vergleich abzuschliessen. Das Verfahren für den Rückgriff gegenüber Angestellten eines anderen Gemeinwesens (z.B. Mitarbeitende einer Sozialregion [§ 150 Abs. 2 EG ZGB]) sowie gegenüber Kantonsangestellten soll unverändert beibehalten werden und in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.

<sup>1)</sup> Die Bearbeitung von Schadenersatzbegehren gegen die Aufsichtsbehörde KESB durch eine andere Stelle wird auch in der betreffenden Parlamentsvorlage des Kantons Thurgau vorgesehen.

<sup>2)</sup> § 151 Abs. 1 EG ZGB i.V.m. § 14 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz und § 151 Abs. 2 EG ZGB.

<sup>3)</sup> § 150 Abs. 2 EG ZGB.

#### 1.2.4 Punktuelle Anpassungen der Vorschriften zur fürsorgerischen Unterbringung sowie zur Nachbetreuung und den ambulanten Massnahmen

##### 1.2.4.1 Verlängerung der Maximaldauer von ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringungen sowie Anpassung der Meldepflicht der Ärzteschaft an die KESB

Aktuell sieht § 123 EG ZGB vor, dass in der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärztinnen und Ärzte eine FU für die Dauer von höchstens 72 Stunden anordnen dürfen. Der Bundesgesetzgeber hat für ärztlich angeordnete FU eine Maximalfrist von sechs Wochen vorgesehen (Art. 429 Abs. 1 ZGB). In der Praxis besteht das ausgewiesene Bedürfnis, die Maximaldauer auch im Kanton Solothurn auf sechs Wochen zu verlängern. Eine 72-Stunden-Frist reicht oftmals nicht aus, um eine stabile Verbesserung des Gesundheitszustands bzw. angemessene Behandlungserfolge zu erzielen, weshalb heute fast immer die KESB einbezogen werden muss. Eine Intervention der KESB vor Ablauf von 72 Stunden kann bei den betroffenen Personen sowie den Angehörigen Verunsicherung und Unverständnis auslösen, was dem Genesungsprozess nicht förderlich ist und dem Subsidiaritätsprinzip entgegensteht. Eine Dauer von maximal sechs Wochen bietet Ärztinnen und Ärzten mehr Zeit für eine fundierte Diagnose und Therapieplanung. Die Maximaldauer von sechs Wochen wurde vom Bundesgesetzgeber so gewählt, damit die KESB nicht bei jedem Vorfall eingreifen muss und dieser aktenkundig wird. Zu diesem Zweck wird künftig auf eine Meldepflicht der Ärztinnen und Ärzte an die KESB verzichtet (§ 124 Abs. 1). Die maximale Frist trägt deshalb dem Anliegen der Betroffenen nach Diskretion Rechnung und berücksichtigt den Umstand, dass nach sechs Wochen ein grosser Teil der eingewiesenen Personen ohne behördliche Intervention bereits wieder entlassen werden können.<sup>1)</sup> Zu beachten ist zudem, dass eine betroffene Person sofort zu entlassen ist, sofern die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Es handelt sich zudem um den Vollzug von Bundesrecht. Die bundesrechtlichen Grundsätze einer FU, wie namentlich die Voraussetzungen für deren Anordnung, können mit der vorliegenden Änderung auf kantonaler Stufe nicht angepasst werden. Aus demselben Grund lassen sich auch grundsätzlich die Vollzugskosten einer FU nicht beeinflussen.

Ärztinnen und Ärzte haben sich einerseits an die bundesrechtlichen Vorgaben zur Anordnung der FU zu halten. Andererseits unterstehen sie den Berufspflichten des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11). Sie haben ihren Beruf insbesondere sorgfältig und gewissenhaft auszuüben (vgl. Art. 40 Bst. a MedBG). Unsorgfältiges berufliches Verhalten kann administrative und disziplinarische Massnahmen zur Folge haben (Art. 37 f. und Art. 43 MedBG). Der Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH hat ausführliche Informationen zur Thematik der FU publiziert. Ärztinnen und Ärzte müssen ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten und den gesetzlichen Vorgaben nachkommen und bezüglich der Dauer einer FU die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Es sind keine Anhaltspunkte bzw. Erfahrungen ersichtlich, wonach Ärztinnen und Ärzte jeweils ohne das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen und unbegründet eine FU mit einer Maximaldauer anordnen.

Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 12. Juni 2025 zeigt in Bezug auf Anordnungen von ärztlichen FU zwar Qualitätsunterschiede auf. Allerdings verortet die NKVF die massgeblichen Mängel in erster Linie beim Ausfüllen der Formulare mit detailliertem Befund und bei der Begründung der Notwendigkeit der FU und nicht hinsichtlich der den FU-Anordnungen zugrunde liegenden medizinischen Kompetenzen und fachlichen Beurteilungen.<sup>2)</sup> Um die Qualität der Anordnungen aller Ärztinnen und Ärzte zusätzlich zu optimieren, wird der Kantonsärztliche Dienst des Gesundheitsamtes gemeinsam mit den betreffenden Fachpersonen Webinare zum Thema FU-Verfügungen durchführen.

<sup>1)</sup> Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Juni 2006 (BBl 2006 7001 ff., 7065).

<sup>2)</sup> Bericht der NKVF über den Besuch der Psychiatrischen Dienste der Solothurner Spitäler vom 12. Juni 2025, S. 4.

Nahezu alle Kantone sehen eine Frist von sechs Wochen für die Anordnung der ärztlichen FU vor. Diese Erweiterung der ärztlichen Kompetenzen erscheint sinnvoll und trägt massgeblich zur Entlastung der KESB und zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsverfahren bei. Da Ärztinnen und Ärzte künftig für bis zu maximal sechs Wochen eine FU anordnen können, besteht die Möglichkeit, dass mehr Beschwerden gegen die ärztlichen Verfügungen erhoben werden. Dies kann zu entsprechenden Mehraufwänden beim Verwaltungsgericht führen, welche sich gegenwärtig naturgemäss nicht beziffern lassen. In Anbetracht dessen, dass die allermeisten Kantone eine Maximalfrist von sechs Wochen vorsehen und dem Prinzip der Subsidiarität Rechnung getragen wird, ist diese Anpassung aus übergeordneter Sicht gerechtfertigt und zeitgemäss.

Sofern eine Verlängerung der FU über die in § 123 EG ZGB genannte Frist absehbar wird, ist die Institution (psychiatrische Klinik oder andere geeignete Anstalt) verpflichtet, dies der KESB unverzüglich und vor Ablauf der ärztlich angeordneten FU anzuzeigen. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und die Frist für die weitere Rückbehaltung (§ 124 Abs. 2 EG ZGB). In der Praxis hat die Nennung einer entsprechenden Frist keinerlei Relevanz, da die Entlassung von Gesetzes wegen sofort zu erfolgen hat, sobald die Voraussetzungen der FU wegfallen. Zudem sind die Kriterien für eine Anordnung bzw. Aufrechterhaltung einer FU jederzeit zu überprüfen und es kann oft nicht abgeschätzt werden, wie lange eine FU notwendig bzw. verhältnismässig ist. Da es sich beim Erfordernis zur Angabe einer Frist lediglich um eine Formalität handelt, welche weder für die Betroffenen noch für die Ärzteschaft oder KESB einen wesentlichen Nutzen mit sich bringt, soll dieser Teilsatz gestrichen werden.

#### 1.2.4.2 Einlässlichere Regelung der Nachbetreuung und der ambulanten Massnahmen

§ 126 EG ZGB regelt die Betreuungsmassnahmen gemäss Art. 437 ZGB. Unter «Betreuungsmassnahmen» fallen einerseits die Nachbetreuung und andererseits die ambulanten Massnahmen. Von einer Nachbetreuung kann gesprochen werden, wenn im Vorfeld eine FU angeordnet worden ist. Gemeint sind in erster Linie freiwillige Betreuungs-, Beratungs- und Begleitungsangebote (vgl. § 126 Abs. 2 EG ZGB). Ambulante Massnahmen können unabhängig davon angeordnet werden, ob die betreffende Person im Vorfeld fürsorgerisch untergebracht war oder nicht. Auch hier handelt es sich in erster Linie um ein freiwilliges Angebot, wobei ambulante Massnahmen im Bedarfsfall auch ohne Zustimmung der betroffenen Person mittels Weisung durchgesetzt werden können.

Die Nachbetreuung und die ambulanten Massnahmen sollen – zwecks Schaffung von Klarheit – einerseits je in einem separaten Paragraphen geregelt und andererseits einlässlicher normiert werden (§§ 126 f.).

Betreuungsbedürftigen Personen können in Bezug auf ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, namentlich sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung, Kontrolle oder Untersuchung zu unterziehen (§ 126 Abs. 2 Bst. a EG ZGB). Als ambulante medizinische Massnahme kommt unter anderem die Verpflichtung zur Einnahme von ärztlich verschriebenen Medikamenten unter Aufsicht einer Fachperson in Frage. Aufgrund solcher (milderen) Massnahmen kann von einer FU abgesehen oder eine betroffene Person früher aus dieser entlassen werden. Sofern bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung ein Risiko besteht, dass die Medikamente ohne Rücksprache mit der betreffenden Fachperson abgesetzt werden oder vergiftungsbedingte Störungen auftreten können, erweist sich eine ambulante Massnahme für die betroffene Person als weniger einschneidend und stigmatisierend als eine FU. Es handelt sich bei ambulanten medizinischen Massnahmen um Verhaltensanweisungen, deren Beachtung zur Verhinderung einer FU im Interesse der betroffenen Person selbst liegen. In der Regel dürften die betroffene Person bereits das Eigeninteresse an der Verbesserung ihres Gesundheitszustands sowie die im Falle einer Verweigerung der Mitwirkung drohende Anordnung einer FU zur Mitwirkung motivieren.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zum Ganzen: Urteil VWBES.2024.164 des Verwaltungsgerichts vom 11. Juli 2024, E. 4.5 mit weiteren Hinweisen.

Das Verwaltungsgericht hat in der Vergangenheit festgehalten, dass eine Anordnung zur Einnahme von Medikamenten gegen den Willen der betroffenen Person einer klaren gesetzlichen Grundlage bedarf und § 126 Abs. 2 Bst. a EG ZGB diesen Anforderungen nicht genügt.<sup>1)</sup> In wenigen Einzelfällen besteht seitens der KESB ein ausgewiesenes Bedürfnis, eine ambulante Massnahme, insbesondere eine Weisung zur Einnahme von Medikamenten, anordnen zu können. Deshalb ist der Gesetzeswortlaut entsprechend zu präzisieren (§ 126<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a und Abs. 4). Die Anwendung von körperlichem Zwang ist nicht zulässig. Ebenso wenig ist eine Vollstreckung ambulanter Massnahmen mittels polizeilicher Zuführung gemäss EG ZGB vorgesehen.

### 1.2.5 Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge

In vielen Kantonen wurde bereits eine Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge<sup>2)</sup> bezeichnet. Neu ist geplant, von Bundesrechts wegen die Möglichkeit zu schaffen, Vorsorgeaufträge bei einer Amtsstelle zu hinterlegen. Die Kantone sollen verpflichtet werden, eine entsprechende Amtsstelle zu bezeichnen (vgl. Art. 361a Entwurf ZGB). Deshalb soll die Erkundigungspflicht der KESB entsprechend erweitert werden. Künftig muss sie sich nicht nur beim Zivilstandsamt, sondern auch bei der vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle erkundigen, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt (Art. 363 Abs. 1 Entwurf ZGB). Die Auswertung der Vernehmlassung durch den Bund hat ergeben, dass die vorgeschlagene Änderung innerhalb der Kantone konsensfähig ist.<sup>3)</sup>

Vor diesem Hintergrund soll bereits im Rahmen der vorliegenden Teilrevision eine kantonale Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge bezeichnet werden. Wie dies in der Mehrheit der deutschsprachigen Kantone bereits der Fall ist, sollen Vorsorgeaufträge künftig bei der jeweiligen KESB hinterlegt werden können (§ 113 Abs. 3). Die Bezeichnung der KESB als Hinterlegungsstelle ist auch deshalb sinnvoll, weil diese die Vorsorgeaufträge jeweils überprüfen muss (sog. Validierung [Art. 363 ZGB]). Vorsorgeaufträge sollen – analog wie bei der Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen bei den Amtschreibereien – gegen eine Gebühr von 50 Franken bei der jeweiligen KESB hinterlegt werden können, weshalb der Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) anzupassen ist.

### 1.2.6 Punktuelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren

Aktuell wird in § 149 Abs. 1 EG ZGB der Grundsatz festgehalten, dass das Verfahren vor der KESB grundsätzlich kostenfrei ist. Aufgrund der vereinzelt Einführung von neuen Gebühren (Änderung des Gebührentarifs [GT]; Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern und des Departements für Bildung und Kultur [KRB Nr. RG 0149a/2025 vom 3. September 2025]) ist § 149 Abs. 1 EG ZGB überholt und entsprechend aufzuheben.

Gebühren in Kinderbelangen werden den Eltern auferlegt, wobei alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch haften (§ 149 Abs. 2 EG ZGB i.V.m. § 13 GT). Neu soll die Solidarhaftung der Eltern für die anfallenden Gebühren und Auslagen in kinderschutrechtlichen Verfahren betreffend Minderjährige in § 149 Abs. 3<sup>bis</sup> ausdrücklich verankert werden, sofern im Zeitpunkt des Entscheides der KESB ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt, werden die Kosten grundsätzlich je hälftig beiden Elternteilen auferlegt. In besonderen Fällen soll eine andere als die hälftige Kostenaufteilung angeordnet werden können (z.B. bei Verursachung von Gebühren durch das eigene Verhalten eines Elternteils). Die neue Regelung erlaubt somit eine differenzierte und sachgerechte Kostenauflegung. Bei Bedürftigkeit werden keine Gebühren erhoben (§ 149 Abs. 2 EG ZGB).

<sup>1)</sup> SOG 2015 Nr. 5 (Urteil VWBES.2014.154 des Verwaltungsgerichts vom 10. Juni 2015).

<sup>2)</sup> Jede handlungsfähige Person kann einen Vorsorgeauftrag errichten, in dem eine andere natürliche oder juristische Person beauftragt wird, im Fall der Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 f. ZGB).

<sup>3)</sup> Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens betreffend Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz), S. 8.

Ferner ist eine Gebühr für Entscheide und Bewilligungen der KESB im Rahmen der totalrevidierten und per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft vom 23. August 2023 (VBVV, SR 211.223.11) einzuführen.

Des Weiteren erfolgen zwei Anpassungen in Bezug auf die Gebühren im Geschäftskreis des Migrationsamtes (MISA). Einerseits wird der obere Gebührenrahmen für Verfügungen des MISA von 1'500 auf 5'000 Franken erhöht. Dadurch wird dem durch die zunehmend komplexeren und aufwändigeren Fälle stetig steigenden Verwaltungsaufwand Rechnung getragen. Die entsprechende Gebührenerhöhung ermöglicht künftig eine kostendeckende Gebührenerhebung. Andererseits werden neue Gebühren für Überprüfungen vor Ort im Zusammenhang mit dem elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) vorgesehen (§ 52 Abs. 1 Bst. a und § 52<sup>bis</sup> Entwurf GT).

### 1.3 Verzicht auf die Durchführung einer Inventarsverhandlung im Rahmen eines Erbgangs bei Zustimmung aller Erbinnen und Erben

Nach jedem Todesfall wird von der jeweiligen Einwohnergemeinde ein Sicherungsinventar aufgenommen, sofern die oder der Verstorbene Vermögen hinterlassen hat (§§ 171 f. EG ZGB). Im Anschluss erfolgt eine Inventarisierung der vorhandenen Vermögenswerte durch die zuständige Amtschreiberin oder den zuständigen Amtschreiber (§§ 185 ff. EG ZGB). Sie oder er lädt die Erbinnen und Erben sowie eine allfällige Willensvollstreckerin oder einen allfälligen Willensvollstrecker innert nützlicher Frist zur Inventarsverhandlung ein (§ 186 Abs. 1 EG ZGB). An dieser Verhandlung gibt die Amtschreiberin oder der Amtschreiber den Erbinnen und Erben vom Inhalt des Inventars Kenntnis und versucht, allfällige Einwendungen und Vorbehalte zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, merkt die Amtschreiberin oder der Amtschreiber die Einwendungen und Vorbehalte im Inventar an (§ 189 Abs. 1 EG ZGB). Die Erbinnen und Erben können an der Inventarsverhandlung persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen. Den nicht anwesenden und nicht vertretenen Erbinnen und Erben hat die Amtschreiberin oder der Amtschreiber den Abschluss des Inventars schriftlich zur Kenntnis zu bringen (§ 190 Abs. 1 EG ZGB).

Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Durchführung einer Inventarsverhandlung nicht immer erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erbinnen und Erben keine Einwendungen und Vorbehalte gegen das von der Einwohnergemeinde erstellte Inventar vorbringen und deshalb keine Inventarsverhandlung wünschen.

Aufgrund der derzeitigen Formulierung von § 186 Abs. 1 EG ZGB hat die Amtschreiberin oder der Amtschreiber die Erbinnen und Erben sowie eine allfällige Willensvollstreckerin oder einen allfälligen Willensvollstrecker jedoch zwingend zu einer Inventarsverhandlung einzuladen. § 186 Abs. 1 EG ZGB soll daher neu als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet werden. Dadurch kann die Amtschreiberin oder der Amtschreiber künftig nach Möglichkeit auf eine Inventarsverhandlung verzichten. Auf Verlangen einer Erbin oder eines Erben hat die Amtschreiberin oder der Amtschreiber jedoch weiterhin zwingend zur Inventarsverhandlung einzuladen. Dadurch erhalten die Amtschreibereien die notwendige Flexibilität bei der Durchführung von Inventarsverhandlungen, ohne dabei die Rechte der Erbinnen und Erben zu beschneiden. Die vorgeschlagene Änderung bedingt ebenfalls eine Anpassung von § 189 Abs. 1 und § 190 Abs. 1 EG ZGB, da diese Bestimmungen hinsichtlich der Kenntnisnahme des Inventars durch die Erbinnen und Erben und den Abschluss des Inventars an die Durchführung einer Inventarsverhandlung anknüpfen.

Mit den Anpassungen von §§ 186, 189 und 190 EG ZGB wird die Massnahme D\_FD\_02 «Erbenverhandlung als Kann-Bestimmung in die Gesetzgebung aufnehmen und damit die Anzahl Erbenverhandlungen reduzieren» umgesetzt (vgl. RRB Nr. 2024/1695 vom 22. Oktober 2024 [Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates], S. 12, sowie KRB Nr. SGB 0205b/2024 vom 10. Dezember 2024, Ziff. 2 und 3).

#### 1.4 Anpassung der Terminologie betreffend Inventaraufnahme (Schätzung)

Seit der Einführung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11) wird der Begriff des landwirtschaftlichen bzw. bäuerlichen Heimwesens nicht mehr verwendet. Deshalb ist § 179 Abs. 2 EG ZGB an die aktuelle bundesrechtliche Terminologie «landwirtschaftliches Gewerbe» anzupassen.

#### 1.5 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 23. Juni bis 3. November 2025 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich 14 Vernehmlassungsteilnehmende daran beteiligt: Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (1), VPOD Aargau/Solothurn (2), KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (3), SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (4), Pro Infirmis (5), SVP Solothurn (6), Solothurner Sozialkonferenz, SoSoz (7), FDP.Die Liberalen (8), VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden und VGSo Verband des Gemeindespersonals des Kantons Solothurn (9), Verein Bürger wehren sich (10), EVP Evangelische Volkspartei Kanton Solothurn (11), Gerichtsverwaltung (12), Die Mitte Kanton Solothurn (13), Interessensgemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer, IGM (14).

Mit RRB Nr. 2026/402 vom 3. März 2026 nahm der Regierungsrat vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis und beauftragte das DDI, Botschaft und Entwurf im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten. Die zentralen Ergebnisse der Vernehmlassung sind in diesem RRB dargestellt. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Vorlage vollumfänglich zu und haben keine Einwände dagegen vorgebracht. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende haben mitgeteilt, auf weitere Ausführungen zu verzichten. Vier Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Vorlage im Grundsatz ausdrücklich und bringen punktuelle Anpassungswünsche vor. Fünf Teilnehmende lehnen die Vorlage nicht unmittelbar ab, während ein Vernehmlassungsteilnehmender zwar einzelne Anpassungen unterstützt, die Vorlage allerdings grundsätzlich ablehnt, sofern dadurch keine massgeblichen Verbesserungen erzielt werden.

Der Umstand, dass die Vorlage zur weiteren Steigerung der Effizienz des behördlichen Handelns im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes beiträgt sowie zweckmässige organisatorische und administrative Abläufe erleichtert, wird von neun Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst. Ein Vernehmlassungsteilnehmender bezweifelt, dass die Vorlage effizienzsteigernd sein wird und bedauert, dass die Revision nicht dazu genutzt worden sei, das System des Kindes- und Erwachsenenschutzes bürgernäher und transparenter auszugestalten.

Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage wurden gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Es soll auf die Meldepflicht von Ärztinnen und Ärzte an die KESB in Bezug auf die von ihnen angeordneten FU verzichtet werden (§ 124 Abs. 1 EG ZGB).
- Der Wortlaut von § 189 Abs. 1 EG ZGB soll abgeändert werden («versucht» statt «sucht»).
- Soweit von ihrem Auftrag umfasst, verwaltet die Beistandsperson die Vermögenswerte der verbeiständeten Person sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen. Aufgrund der totalrevidierten VBVV fallen neue Aufgaben für die KESB an, welche der Einzelzuständigkeit des Präsidiums zugewiesen werden sollen. Dies soll im Nachgang zum durchgeführten öffentlichen Vernehmlassungsverfahren noch berücksichtigt werden (§ 138 Abs. 1 Bst. j).

- § 137 Abs. 2 SG betreffend die Anordnung von FU gegenüber suchtmittelabhängigen Personen hat keine eigenständige Bedeutung mehr, da dies bereits bundesrechtlich geregelt ist. Folglich kann § 137 Abs. 2 SG aufgehoben werden.
- Am 1. Januar 2026 ist die Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern und des Departements für Bildung und Kultur (KRB Nr. RG 0149/2025 vom 3. September 2025) in Kraft getreten. Die damit einhergehende Änderung der Systematik im GT wird in der vorliegenden Vorlage entsprechend berücksichtigt.
- Es erfolgen punktuelle Anpassungen in Bezug auf die Gebühren im Geschäftskreis des Migrationsamtes (§ 52 Abs. 1 Bst. a und § 52<sup>bis</sup> Entwurf GT).

Verschiedene, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gemachte Anregungen werden hingegen nicht in die Vorlage aufgenommen. So wird etwa an folgenden Punkten festgehalten:

- An der Maximalfrist von sechs Wochen für ärztlich angeordnete FU soll festgehalten werden. Eine Dauer von maximal sechs Wochen ermöglicht den Ärztinnen und Ärzten eine fundiertere Diagnose und Therapieplanung. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass eine FU nur für die notwendige Dauer angeordnet wird. Es liegen keine stichhaltigen Hinweise dafür vor, dass Ärztinnen und Ärzte die Maximalfrist systematisch und ohne triftige Gründe ausschöpfen. Zudem muss eine Person sofort entlassen werden, sobald die Voraussetzungen einer FU nicht mehr gegeben sind (§ 123 Abs. 1).
- An der vorgeschlagenen Änderung, die Behördenmitglieder künftig unbefristet anzustellen, wird festgehalten. Die Behördenmitglieder unterstehen auch bei unbefristeter Anstellung (weiterhin) der kantonalen Personalgesetzgebung. Die regulären personalrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Staatsangestellten bestehen auch gegenüber Behördenmitgliedern. Überdies sind aufgrund der betreffenden Anpassung keine Mehrkosten zu erwarten (§ 132 Abs. 2).
- Die Vorsorgeaufträge sollen aufgrund deren Validierung sowie der Abklärung allfälliger Massnahmen durch die KESB bei dieser hinterlegt werden können. Vor dem Hintergrund des Massnahmenplans 2024 sowie der Gebühr von 50 Franken für die Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen soll die Gebühr für die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen ebenfalls 50 Franken betragen (§ 45<sup>quinquies</sup> Bst. a<sup>bis</sup> Entwurf GT).
- Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind gesetzlich genügend klar umschrieben (vgl. auch Art. 441 ZGB). Deshalb sind keine gesetzlichen Anpassungen angezeigt (§ 129 EG ZGB).
- Die Anzahl Staathaftungsfälle wird seit 1. Januar 2025 im kantonalen Geschäftsbericht, Teil Departementssekretariat DDI, Globalbudget Führungsunterstützung DDI, Swisslos-Fonds und Oberämter, als statische Messgrösse ausgewiesen. Zudem werden die Staathaftungsfälle im jährlichen Bericht der Aufsichtsbehörde ausgewiesen, der im Rahmen der Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz analysiert wird. Eine gesetzliche Anpassung ist deshalb nicht notwendig.
- Die Kostentragung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch die Sozialregionen (§ 143 EG ZGB) wird in einem anderen Gesetzgebungsprojekt mit Bezug zu den Sozialregionen behandelt. In der diesbezüglichen Vernehmlassung werden sich alle Betroffenen einlässlich dazu äussern können.
- Ein Beistandswechsel hat unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben durch die KESB zu erfolgen. Deshalb ist eine Vereinfachung mittels kantonalem Recht

nicht möglich. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass der Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder auf Begehren des Beistands künftig in die Einzelzuständigkeit eines Behördenmitgliedes fallen soll (§ 139 Bst. o). Dies wird den administrativen Aufwand wesentlich minimieren.

#### 1.6 Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen sollen voraussichtlich am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die vorliegenden Änderungen sind dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen (Art. 52 SchIT ZGB).

## 2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Änderung betreffend den Kindes- und Erwachsenenschutz ist im Legislaturplan 2021-2025 vorgesehen.

## 3. Auswirkungen

### 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die vorliegende Gesetzesvorlage hat in personeller und in finanzieller Hinsicht lediglich untergeordnete Konsequenzen. Der KESB entsteht künftig ein gewisser Mehraufwand, da sie neu als kantonale Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge fungiert. Hierfür kann sie jedoch Gebühren erheben. Durch die Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums sowie der übrigen Mitglieder sowie der Verlängerung der Maximaldauer der ärztlich angeordneten FU soll die Effizienz gesteigert werden und die KESB wird entlastet. Es besteht die Möglichkeit, dass beim Verwaltungsgericht aufgrund der Verlängerung der Maximalfrist für die Anordnung der FU durch eine Ärztin bzw. einen Arzt gewisse, aktuell nicht bezifferbare Mehraufwände anfallen werden. Zusätzliche Beschwerdefälle in diesem Bereich fallen in personeller Hinsicht insbesondere deshalb ins Gewicht, da diese vom Verwaltungsgericht jeweils in Dreierbesetzung behandelt werden müssen. Bei der Beurteilung einer FU aufgrund einer psychischen Störung muss zudem vom Verwaltungsgericht jeweils ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben werden, dessen Kosten zulasten des Kantons gehen. Die Einführung des doppelten Instanzenzugs bei den Schadenersatzverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes hat überdies einen zusätzlichen Aufwand für den departementalen Rechtsdienst im Departementssekretariat des DDI zur Folge. Im Gegenzug wird der Regierungsrat massgeblich entlastet, da er nicht mehr über Schadenersatz- und nur noch teilweise über Rückgriffsverfahren befinden muss. Die neuen Aufgaben belasten die vorhandenen personellen Ressourcen.

Es sind keine zusätzlichen Vollzugsmassnahmen erforderlich.

### 3.2 Folgen für die Gemeinden

Für die Gemeinden resultieren keine personellen oder finanziellen Folgen, da durch die vorliegende Gesetzesvorlage weder neue kommunale Aufgaben vorgesehen noch zusätzliche Kosten zulasten der Gemeinden begründet werden.

### 3.3 Wirtschaftlichkeit

Die Vorlage ist wirtschaftlich. Die massvolle Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der KESB sowie die Verlängerung der Maximaldauer von ärztlich angeordneten FU von 72 Stunden auf sechs Wochen hat einen wesentlichen Effizienzgewinn zur

Folge. Des Weiteren werden durch die gesetzlich neu vorgesehene Möglichkeit, auf die Durchführung einer Inventarsverhandlung zu verzichten, sofern diese weder erforderlich noch zweckmässig ist, unnötige Aufwände und Kosten vermieden.

### 3.4 Nachhaltigkeit

Vorlagen an den Kantonsrat sind hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein, auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Die vorliegende Gesetzesänderung hat einerseits positive ökonomische Auswirkungen, da die neu vorgeschlagenen Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts massgeblich zur weiteren Förderung der Effizienz der KESB beitragen und Entscheidungsbefugnisse der jeweils sachgerechten Stufe zugewiesen werden. Andererseits wirkt sich die Vorlage ebenfalls in sozialer Hinsicht positiv aus. Mit der Möglichkeit, Vorsorgeaufträge gegen eine moderate Gebühr bei der KESB zu hinterlegen, wird einem grundlegenden Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen und die Auffindbarkeit von Vorsorgeaufträgen erheblich erleichtert. Des Weiteren erweist sich das neu vorgesehene erstinstanzliche Verwaltungsverfahren für Schadenersatzverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes als wesentlich bürgerfreundlicher als das gegenwärtige Klageverfahren.

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

### 4.1 Beschlussesentwurf 1

#### 4.1.1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

##### § 113 Sachüberschrift (geändert) und Abs. 3 (neu)

Neu soll in Bezug auf Vorsorgeaufträge<sup>1)</sup> von Bundesrechts wegen die Möglichkeit geschaffen werden, diese bei einer kantonalen Amtsstelle zu hinterlegen, wie dies bereits seit geraumer Zeit bei letztwilligen Verfügungen möglich und bewährt ist (vgl. Art. 504 f. ZGB). Dazu sollen die Kantone verpflichtet werden, eine Amtsstelle für die Hinterlegung und Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags zu bezeichnen (Art. 361a Entwurf ZGB). Die Hinterlegung des Vorsorgeauftrags bei einer Amtsstelle soll weiterhin freiwillig sein und kein Gültigkeitserfordernis für den Vorsorgeauftrag darstellen. Die betroffene Person kann somit – im Sinne der Selbstbestimmung – weiterhin frei entscheiden, ob und wo sie den Vorsorgeauftrag hinterlegen möchte. Aufgrund der Einführung der Möglichkeit zur Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen bei einer amtlichen Aufbewahrungsstelle hat sich die KESB nicht nur beim Zivilstandsamt, sondern auch bei der vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle zu erkundigen, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt (vgl. Art. 363 Abs. 1 Entwurf ZGB).<sup>2)</sup>

Die Bezeichnung einer kantonalen Hinterlegungsstelle wird – unabhängig von der geplanten Änderung des ZGB – als überaus sinnvoll erachtet. Dadurch wird das Instrument des Vorsorge-

<sup>1)</sup> Gemäss Art. 360 Abs. 1 ZGB kann jede handlungsfähige Person einen Vorsorgeauftrag errichten, in dem eine andere natürliche oder juristische Person beauftragt wird, bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit die Personen- und/oder Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden (Art. 361 Abs. 1 ZGB). Die auftraggebende Person muss dafür besorgt sein, dass die KESB bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält. Zu diesem Zweck trägt das Zivilstandsamt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank «Infostar» ein (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Ergänzend sieht Art. 363 Abs. 1 ZGB vor, dass sich die KESB im Fall der Urteilsunfähigkeit einer Person beim Zivilstandsamt erkundigen muss, wenn ihr nicht bekannt ist, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt.

<sup>2)</sup> Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz) vom 5. Dezember 2025 (BBI 37), Ziff. 3.2.3 (nachfolgend: Botschaft Erwachsenenschutz).

auftrags, welches massgeblich zur Förderung des Selbstbestimmungsrechts beiträgt, weiter gestärkt. Die Bezeichnung einer kantonalen Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die überwiegende Mehrheit der Deutschschweizer Kantone bereits eine entsprechende Hinterlegungsstelle bezeichnet hat und die Bezeichnung einer solchen durch die Kantone im Rahmen des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens zur geplanten Änderung des ZGB nicht umstritten war.

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden (Art. 361 Abs. 1 ZGB). Die Notarinnen und Notare haben die öffentlichen Urkunden, die sie errichten, dauernd aufzubewahren und regelmässig zu Protokollbänden zusammenzufassen. Die Vorsorgeaufträge werden gesondert eingebunden (§ 18 Abs. 1 und 3 EG ZGB). Die Vorsorgeauftraggeberin oder der Vorsorgeauftraggeber hat jederzeit das Recht, die Originalurkunde von der Notarin oder dem Notar gegen Quittung herauszuverlangen (§ 45<sup>bis</sup> Abs. 2 Notariatsverordnung vom 21. August 1959 [BGS 129.11]). Die Vorsorgeauftraggeberin oder der Vorsorgeauftraggeber kann den Vorsorgeauftrag durch physische Vernichtung widerrufen (Art. 362 Abs. 2 ZGB). Mit der Formulierung in § 113 Absatz 3 wird dem entsprechenden Urschriftensystem Rechnung getragen.

Die KESB ist als Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge zu bezeichnen. In jenen Kantonen, in welchen bereits eine entsprechende Hinterlegungsstelle bezeichnet wurde, können die Vorsorgeaufträge gegen Gebühr hinterlegt werden. Auch im Kanton Solothurn sollen Vorsorgeaufträge neu gegen eine Gebühr von 50 Franken hinterlegt werden können (vgl. Beschlussesentwurf 2).

#### § 123 Abs. 1 (geändert)

In der Praxis besteht das ausgewiesene Bedürfnis, die Maximaldauer der ärztlich angeordneten FU von 72 Stunden auf sechs Wochen zu verlängern. Nahezu alle Kantone sehen diesbezüglich eine Frist von sechs Wochen vor.<sup>1)</sup> Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ärztinnen und Ärzte aufgrund dieser Anpassung mehr Fälle zu beurteilen hätten oder ein grösserer Aufwand auf sie zukommen würde. Es handelt sich zudem um eine Maximalfrist. Die Dauer einer ärztlich angeordneten FU muss im Einzelfall selbstverständlich angemessen und verhältnismässig sein. Die Maximaldauer von sechs Wochen muss nicht ausgeschöpft werden. Eine sechswöchige Frist erscheint auch deshalb als angemessen, da die betroffene oder eine ihr nahestehende Person den Unterbringungsentscheid anfechten und auch jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen kann.<sup>2)</sup> An den materiellen Voraussetzungen der Anordnung zur FU ändert sich nichts. Hierfür wird auf das Bundesrecht und die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen.

§ 123 Abs. 1 EG ZGB ist überdies an die Terminologie des MedBG anzupassen. Im MedBG wird mittlerweile die Terminologie «in eigener fachlicher Verantwortung» – und nicht mehr die Wendung «selbständige Berufsausübung» verwendet.

#### § 124 Abs. 1 (aufgehoben) und Abs. 2 (geändert)

Durch die Verlängerung der Maximalfrist für die ärztlich angeordnete FU sollen die Ärztinnen und Ärzte mehr Zeit für eine fundierte Diagnose und Therapieplanung haben. Eine Intervention der KESB vor Ablauf von 72 Stunden kann bei den betroffenen Personen sowie den Angehörigen Verunsicherung und Unverständnis auslösen, was dem Genesungsprozess nicht förderlich ist. Damit dem Anliegen der Betroffenen nach Diskretion (u.a. kein umgehendes Involvieren der KESB) genügend Rechnung getragen wird, soll die Meldepflicht betreffend durch Ärztinnen und Ärzte angeordnete FU an die KESB aufgehoben werden. Zudem bezweckte § 124 Abs. 1 EG ZGB

<sup>1)</sup> Lediglich die Kantone Freiburg (vier Wochen), Genf (40 Tage) sowie Basel-Landschaft (keine Kompetenz für die Anordnung einer ärztlichen FU) sowie aktuell der Kanton Solothurn kennen abweichende Regelungen.

<sup>2)</sup> Art. 426 Abs. 4 ZGB.

ursprünglich, dass die Verlängerung einer FU nach 72 Stunden bei Bedarf sichergestellt werden konnte. Deshalb kann § 124 Abs. 1 EG ZGB ersatzlos gestrichen werden.

Sobald eine Verlängerung der ärztlich angeordneten FU angezeigt ist, muss der Antrag einer Verlängerung gemäss § 124 Abs. 2 EG ZGB an die KESB erfolgen. Da die Ärztinnen und Ärzte die FU künftig für maximal sechs Wochen anordnen können, muss der Wortlaut in § 124 Abs. 2 EG ZGB angepasst werden.

Eine Entlassung einer betroffenen Person aus der FU hat stets zu erfolgen, sobald die Voraussetzungen gemäss Art. 426 ZGB nicht mehr gegeben sind oder die Behandlung oder Betreuung auf andere Weise erbracht werden kann. Es ist regelmässig abzuklären, ob allenfalls mildere Massnahmen genügen. Die gesetzliche Vorgabe, dass die Institution der KESB eine Frist für die Rückbehaltung anzugeben hat, ist nicht praxisrelevant und soll gestrichen werden. Falls eine Befristung absehbar ist, kann die Institution dies der KESB selbstverständlich dennoch mitteilen.

§ 126 Sachüberschrift (geändert), Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) und Abs. 3 (neu)

Inhaltlich geht es bei der Nachbetreuung in erster Linie um die Betreuung, Beratung und Begleitung der betroffenen Person. Es kommen vor allem freiwillige Angebote, wie der Übertritt in ein Wohn- oder Pflegeheim, der Besuch einer teilstationären Einrichtung (z.B. einer Tagesstätte) oder die Begleitung im Rahmen von (sozial-)psychiatrischen Unterstützungsangeboten, in Betracht. Die Nachbetreuung setzt grundsätzlich die Kooperationsbereitschaft der betroffenen Person voraus und soll deshalb in Absprache mit der betroffenen Person organisiert werden. Dies schliesst nicht aus, dass die Nachbetreuung durch eine behördliche Weisung angeordnet wird.

In § 126 Abs. 1 wird festgehalten, dass die KESB die betroffene Person nötigenfalls anweisen kann, sich einer Nachbetreuung zu unterziehen. Diese erfolgt mittels ambulanter Massnahmen gemäss § 126<sup>bis</sup>. Sofern die KESB für die Entlassung zuständig ist, hat sie vor der Anordnung einer Nachbetreuung die Meinung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes einzuholen. In jenen Fällen, in welchen keine ärztliche Behandlung erfolgte, ist die Stellungnahme der jeweils zuständigen Fachperson einzuholen (§ 126 Abs. 2). Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, so obliegt es ihr, einen Antrag auf Nachbetreuung zu stellen (§ 126 Abs. 3). Dabei wird sie darauf zu achten haben, dass die adäquaten Massnahmen rechtzeitig bei der KESB beantragt werden.

§ 126<sup>bis</sup> Ambulante Massnahmen (neu)

Neben und innerhalb der Regelung der Nachbetreuung können die Kantone gegenüber Personen, die an einer psychischen Störung leiden oder schwer verwahrlost sind, ambulante Massnahmen anordnen. Das Bundesrecht überlässt es dem kantonalen Recht, die Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme festzulegen.

Der Zweck von ambulanten Massnahmen besteht darin, einer erstmaligen oder erneuten FU vorzubeugen. Sie können somit nicht einzig nach einer FU im Rahmen einer Nachbetreuung angeordnet werden, sondern auch als eigenständige Ersatzmassnahme bei einem Verzicht auf eine FU (§ 126<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2).

Die ambulanten Massnahmen sind aktuell in § 126 Abs. 2 EG ZGB geregelt und werden neu in § 126<sup>bis</sup> Abs. 3 überführt. Wie bereits im geltenden Recht ist diese Aufzählung nicht abschliessender Natur. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet – wie bis anhin – eine zeitliche Befristung der Betreuungsmassnahmen. Die betreffenden Massnahmen dürfen deshalb längstens zwei Jahre dauern. Nach Ablauf dieser Frist kann die ambulante Massnahme gegebenenfalls neu angeordnet werden.

Als ambulante Massnahmen kommen in erster Linie freiwillige Angebote in Betracht und es wird grundsätzlich eine Kooperationsbereitschaft der betroffenen Person vorausgesetzt. Allerdings schliesst wohl bereits die bundesrechtliche Regelung nicht aus, dass die Weisung verbindlich (und gegen den Willen der betroffenen Person) angeordnet werden kann.<sup>1)</sup> Im Alltag der KESB gibt es vereinzelt Fälle, in welchen es sinnvoll sein kann, ambulante Massnahmen gegen den Willen einer Person anzuordnen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine betroffene Person auf ein Arzneimittel, dessen Wirkstoff über einen längeren Zeitraum freigesetzt wird (Depot-Medikation), angewiesen ist, weil anderenfalls eine Verwahrlosung droht. Gemäss Rechtsprechung kann bereits eine Anordnung der Medikamenteneinnahme als Zwangsbehandlung gelten, auch wenn die Patientin oder der Patient unter dem Druck bevorstehenden unmittelbaren Zwangs in die ärztliche Behandlung einwilligt oder die Medikamente nach deren zwangsweise erfolgten Verabreichung im weiteren Verlauf des Aufenthalts «ohne Druck» bzw. «freiwillig» einnimmt. Von einer Zwangsbehandlung ist weiter auszugehen, wenn die medikamentöse Behandlung von der KESB nach der Entlassung aus der FU angeordnet worden ist: Verweigert die Person die angeordnete Behandlung, muss sie mit einer erneuten Einweisung in eine Einrichtung rechnen. Da die medikamentöse Zwangsbehandlung einen schweren Eingriff in die körperliche und geistige Integrität darstellt, bedarf es hierfür gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Solothurner Verwaltungsgerichts einer klaren gesetzlichen Grundlage.<sup>2)</sup> Deshalb soll in Absatz 4 neu kargestellt werden, dass ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden können, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Werden ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet, sind sie mittels Verfügung zu eröffnen. Die Anwendung von körperlichem Zwang ist unzulässig. Eine Vollstreckung der ambulanten Massnahmen mittels polizeilicher Zuführung gestützt auf das EG ZGB ist nicht zulässig.

Für den Erfolg der angeordneten Massnahmen ist es in der Regel wichtig, dass deren Einhaltung überwacht wird und die betroffenen Personen hiervon Kenntnis haben. Vor diesem Hintergrund erstatten die mit dem Vollzug der ambulanten Massnahmen betrauten Personen und Stellen der KESB entsprechend Bericht. Aus Transparenzgründen soll der Informationsfluss ausdrücklich in § 126<sup>bis</sup> Abs. 5 festgehalten werden.

§ 128 Abs. 5 (aufgehoben) und Abs. 6 (aufgehoben)

Mit der Aufhebung von § 128 Abs. 5 und 6 EG ZGB wird die seit 2022 gelebte Praxis, wonach die jeweilige KESB ihr Sekretariat selbst führt (und dies nicht mehr durch die Oberämter erfolgt), gesetzlich nachvollzogen. Die administrative Unterstellung unter das Oberamt mit gleichzeitiger Weisungsbefugnis seitens des KESB-Präsidiums hatte sich nicht bewährt. Die Weisungsbefugnis sowie die Leitung des Sekretariats obliegen neu dem jeweiligen Präsidium im Rahmen der administrativen Leitung der KESB (vgl. § 134<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a).

§ 129 Abs. 2 Bst. d (geändert), Bst. f (geändert) und Bst. g (neu), Abs. 4 (geändert) und Abs. 5 (geändert)

Das DDI erlässt als Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes<sup>3)</sup> präventiv von Amtes wegen oder wenn es von fehlerhaftem Tun oder Unterlassen der KESB Kenntnis erhält, entsprechende Weisungen. Es liegt im Ermessen des DDI, in welchen Fällen und in wel-

<sup>1)</sup> BLOCH BEAT/STECK DANIEL, in: FOUNTOULAKIS CHRISTIANA/AFFOLTER-FRINGELI KURT/BIDERBORST IVO/STECK DANIEL [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2016, Rz. 9.197).

<sup>2)</sup> Urteil 5A\_666/2013 des Bundesgerichts vom 7. Oktober 2013, E. 3.2 f., und SOG 2015 Nr. 5 vom 10. Juni 2015 (VWBES.2015.154), E. 4.

<sup>3)</sup> Die Aufsichtstätigkeit konzentriert sich auf die allgemeine administrative Aufsicht mit dem Ziel, die Qualität im Kindes- und Erwachsenenschutz zu entwickeln und zu sichern. Das DDI hat für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Durch die Aufsichtstätigkeit darf jedoch die Unabhängigkeit der KESB als Fachbehörde in ihren materiellen Entscheidungen nicht in Frage gestellt werden, weshalb das DDI einen Entscheid im Einzelfall durch die aufsichtsrechtliche Intervention nicht korrigieren kann. Dies ist den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen vorbehalten. Die Aufsichtstätigkeit erfolgt unter anderem präventiv durch Erlass von generellen Weisungen über die Organisation und Amtstätigkeit oder Anweisungen über die Organisation des Verfahrens.

cher Form es reagiert und wie es die Qualität im Kindes- und Erwachsenenschutz sichert. Entsprechend soll in § 129 Abs. 2 Bst. d neu eine «Kann-Formulierung» – und nicht mehr eine zwingende Formulierung – vorgesehen werden. Ist das DDI der Ansicht, dass die Rechtsanwendung nicht einheitlich oder korrekt funktioniert oder anderweitige Problemfelder bestehen, welche die gesetzliche Aufgabenerfüllung der KESB massgeblich beeinträchtigen, hat es von Amtes wegen die geeigneten Massnahmen einzuleiten (vgl. § 129 Abs. 2 Bst. e EG ZBG).

In § 129 Abs. 2 Bst. f EG ZGB erfolgt keine inhaltliche Änderung und lediglich eine untergeordnete sprachliche Anpassung. Da ein neuer Buchstabe g geschaffen wird, ist der Punkt am Ende des Textes durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Im sensiblen Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes kommt statistischen Datenerhebungen eine zentrale Bedeutung zu. Derzeit erhebt die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) bei der KESB das Datenmaterial und erstellt eine jährliche Statistik für die Schweiz. Der Bundesrat möchte eine klare gesetzliche Grundlage für schweizweite Statistiken zum Kindes- und Erwachsenenschutz schaffen.<sup>1)</sup> Demnach haben die Kantone für die Bereitstellung der statistischen Grundlagen und Kennzahlen zu den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu sorgen, wie sie das ohnehin bereits gegenwärtig im Rahmen der KOKES-Statistik tun. Das entsprechende statistische Datenmaterial wird bereits heute von der KESB gesammelt und zusammengestellt. Das DDI als Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass das Datenmaterial an die KOKES übermittelt wird. Ausserdem plausibilisiert die Aufsichtsbehörde gemeinsam mit der KESB die von der KOKES erstellten Statistiken, bevor diese veröffentlicht werden. Es soll neu gesetzlich verankert werden, dass das DDI als Aufsichtsbehörde entsprechende Statistiken erstellt (§ 129 Abs. 2 Bst. g). Dies ermöglicht die Auswertung von Leistungsdaten der KESB (z.B. Anzahl offener und abgeschlossener Verfahren, Dauer der Verfahren) und die Plausibilisierung der von der KOKES erstellten Statistiken.

Das DDI führt ein Verzeichnis der verbeiständeten Personen (§ 129 Abs. 4 EG ZGB). Zuständigkeit und Verantwortung für die jeweiligen Massnahmen liegen demgegenüber bei der KESB. Es besteht für das DDI als Aufsichtsbehörde von Bundesrechts wegen keine Verpflichtung, ein solches Verzeichnis zu führen. Die Erfahrungen der vergangenen zehn Jahre zeigen, dass es nicht sinnvoll ist, wenn das DDI, welches die betreffenden Massnahmen nicht selbst anordnet und verantwortet, ein entsprechendes Verzeichnis führt. Die KESB führt bereits heute in ihrem digitalen Fallführungssystem ein Verzeichnis der verbeiständeten Personen. Das DDI wird in Zukunft Zugriff auf anonymisierte Daten dieses Verzeichnisses erhalten, um Statistiken zu erstellen. Eine systematische Zustellung von nicht anonymisierten Daten wird aus Datenschutzgründen nicht erfolgen. Benötigt das DDI im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit die Akten eines bestimmten Verfahrens der KESB, sollen diese künftig weiterhin eingesehen werden können (§ 129 Abs. 4).

Gemäss § 129 Abs. 5 EG ZGB teilen die KESB sowie die Gerichte alle Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz dem DDI mit. Die Pflicht der KESB, die Entscheide an das DDI zu übermitteln, wurde seinerzeit deshalb gesetzlich verankert, damit dieses das Register gemäss § 129 Abs. 4 EG ZGB führen kann.<sup>2)</sup> Da die Pflicht zur Führung dieses Registers künftig wegfallen soll, wird folgerichtig auch die Pflicht der KESB zur systematischen Zustellung ihrer Entscheide an das DDI obsolet. Die Pflicht der Gerichte zur Mitteilung ihrer Entscheidungen an das DDI ist demgegenüber zwingend beizubehalten, da ansonsten die Aufsicht nicht sachgerecht wahrgenommen werden kann. Dieser Austausch zwischen den Gerichten und dem DDI ist zentral, da Verfahrensmängel und etwa eine unterschiedliche Praxis verschiedener KESB im gleichen Kanton regelmässig bei der Rechtsmittelinstanz zutage treten.

<sup>1)</sup> Art. 441a Entwurf ZGB, vgl. auch Botschaft Erwachsenenschutz, Ziff. 3.7.

<sup>2)</sup> Botschaft EG ZGB 2011, S. 46.

## § 132 Abs. 2 (geändert)

In § 132 Abs. 2 soll neu präzisiert werden, dass es sich um eine Möglichkeit zur Stellungnahme – und nicht um einen Antrag – der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen handelt. Da die Mitglieder der KESB künftig einmalig – und nicht mehr nur für eine Amtsperiode – angestellt werden sollen, wird die Möglichkeit zur Stellungnahme einmalig, vor Amtsantritt, gewährt. Die Behördenmitglieder werden vom Regierungsrat angestellt und unterstehen den entsprechenden gesetzlichen Regeln der kantonalen Personalgesetzgebung für Staatsangestellte. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes soll die unbefristete Anstellung bzw. Wahl auch für bereits gewählte Behördenmitglieder umgesetzt werden, deren vierjährige Amtsperiode noch nicht zu Ende ist.

## § 133 Abs. 2 (geändert)

Es hat sich gezeigt, dass die gegenseitige Stellvertretung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie ihrer Stellvertretungen in den verschiedenen Amteien in Ausnahmefällen notwendig ist. Die gegenseitigen Stellvertretungsmöglichkeiten sind für die Gewährleistung des ordnungsgemässen Betriebs sämtlicher KESB unabdingbar (z.B. während der Corona-Pandemie). Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie deren Stellvertretungen sollen deshalb im Bedarfsfall ausnahmsweise ebenfalls in einer anderen Amtei eingesetzt werden können (§ 133 Abs. 2).

§ 134<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a (geändert)

Gemäss geltendem Recht leitet das Präsidium die KESB administrativ und übt gegenüber den übrigen Behördenmitgliedern die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus. Da das Sekretariat (Fachsekretariat sowie Administration) neu der KESB unterstellt ist (siehe die Ausführungen zu § 128) soll das Präsidium ihnen gegenüber entsprechend auch die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen wahrnehmen.

## Vorbemerkungen zu § 138 und § 139 EG ZGB

Die KESB fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Das Bundesrecht schreibt im Interesse einer gewissen Interdisziplinarität und im Hinblick auf die erhebliche Tragweite der angeordneten Massnahmen vor, dass die KESB in der Regel als Kollegialbehörde entscheidet. Die Kompetenz einer (Kollegial-)Fachbehörde ist vor allem im Kernbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bzw. bei der Anordnung von regelmässig einschneidenden, oftmals den persönlichen Bereich der betroffenen Personen tangierenden Massnahmen von grossem Wert. In solchen Fällen ist die kollegiale Zuständigkeit für eine fundierte Entscheidungsfindung unentbehrlich. Daneben existieren aber viele Entscheidungsverfahren, in welchen relativ geringe Ermessensspielräume bestehen. In diesen Verfahren kann – mitunter auch aus Effizienzgründen – vom Erfordernis eines Entscheids durch das Kollegium abgesehen werden. Die Kantone können deshalb für bestimmte Geschäfte die Zuständigkeit eines einzelnen Mitgliedes der KESB vorsehen.<sup>1)</sup>

Vor diesem Hintergrund sollen die Einzelkompetenzen des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der KESB – in Anlehnung an die Regelungen anderer Kantone – massvoll erweitert werden.

§ 138 Abs. 1 Bst. c (aufgehoben), c<sup>bis</sup> (neu), Bst. d (geändert), Bst. h<sup>bis</sup> (neu), Bst. h<sup>ter</sup> (neu), Bst. i (geändert), Bst. j (neu) und Bst. k (neu)

- Da die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB) sowie die Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 298d ZGB) neu in die Zuständigkeit eines Behördenmitglieds fallen

<sup>1)</sup> Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Juni 2006 (BBl 2006 7001 ff., 7073 f.).

soll (siehe unten § 139 Bst. d<sup>bis</sup>), kann die präsidiale Entscheidkompetenz aufgehoben werden (§ 138 Abs. 1 Bst c).

- Sind die Eltern am Handeln verhindert<sup>1)</sup> oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denjenigen des Kindes widersprechen<sup>2)</sup>, ernennt die Kindesschutzbehörde eine Beiständin oder einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selbst (Art. 306 Abs. 2 ZGB). In solchen Verfahren besteht in der Regel ein sehr geringer Ermessensspielraum und damit kein Bedürfnis nach einer Beurteilung durch das Kollegium. Deshalb sollen diese Entscheide dem Präsidium zugewiesen werden (§ 138 Abs. 1 c<sup>bis</sup>).
- Art. 309 ZGB ist aufgrund einer Revision des ZGB betreffend die elterliche Sorge seit 1. Juli 2014 nicht mehr in Kraft. Vor diesem Hintergrund ist die entsprechende Einzelkompetenz aufzuheben.
- Soweit der Aufgabenbereich von Beiständinnen und Beiständen eine Abrechnungspflicht beinhaltet (und diese davon nicht gemäss Art. 420 ZGB dispensiert wurden), sind die Rechnung und der Bericht zu prüfen (Art. 415 Abs. 1 und 2, Art. 425 ZGB). Bei der Prüfung und Genehmigung der regelmässig eingehenden Rechnungen und Berichte der Beistandspersonen handelt es sich um ein Massen- und Routinegeschäft. Dem Entscheid der KESB liegt ein Revisionsbericht zu Grunde. Werden in den Berichten (neue) Anträge gestellt, wird ein separates Verfahren eröffnet. Deshalb soll die Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts in die Einzelkompetenz des Präsidiums fallen (§ 138 Abs. 1 Bst. h<sup>bis</sup>). Bei Bedarf kann der Entscheid im Dreiergremium gefällt werden (siehe die Ausführungen zu § 139<sup>bis</sup>). Aufgrund der Vielzahl entsprechender Verfahren wird die Einführung dieser Einzelkompetenz massgeblich zu einer Effizienzsteigerung beitragen.
- Die Festsetzung der Entschädigung von beauftragten Personen gemäss Art. 366 Abs. 1 ZGB und der Beistandspersonen gemäss Art. 404 Abs. 2 ZGB soll – analog zur Genehmigung von Bericht und Rechnung – ebenfalls in die Einzelkompetenz des Präsidiums fallen (§ 138 Abs. 1 Bst. h<sup>ter</sup>).
- Bei § 138 Abs. 1 Bst. i EG ZGB ist eine redaktionelle Anpassung notwendig (Strichpunkt anstelle Punkt am Ende des Textes).
- Soweit von ihrem Auftrag umfasst, verwaltet die Beistandsperson die Vermögenswerte der verbeiständeten Person sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen. Der Bundesrat hat hierfür Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens erlassen (Art. 408 Abs. 1 und 3 ZGB; VBVV). Am 1. Januar 2024 ist die totalrevidierte VBVV in Kraft getreten. Im Rahmen der Revision wurden auch die Regelungen betreffend die Entscheidungs- bzw. Bewilligungskompetenzen bzw. -vorbehalte der KESB im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bzw. -aufbewahrung überarbeitet (vgl. Art. 4 und 9 VBVV). Ein Entscheid bzw. eine Bewilligung der KESB nach VBVV ersetzt deren Zustimmung zu Geschäften nach den Art. 416 f. ZGB nicht. Die betreffende Zustimmung hat vielmehr nach wie vor in einem Dreiergremium zu erfolgen. Da es sich bei Verfügungen gemäss VBVV in der Regel um Routineentscheide handelt, sollen die Entscheide bzw. Bewilligungen in die Einzelkompetenz des Präsidiums fallen (§ 138 Abs. 1 Bst. j). Selbstverständlich kann und soll ein entsprechender Entscheid im Rahmen der VBVV durch die KESB im Dreiergremium entschieden werden, wenn dies angezeigt ist (§ 139<sup>bis</sup>).
- Die Übertragung und Übernahme von bestehenden Massnahmen im Fall eines Wohnsitzwechsels gemäss Art. 442 Abs. 5 ZGB soll künftig in die Einzelkompetenz des Präsi-

<sup>1)</sup> Die Eltern sind am Handeln verhindert, wenn sie zwar über die elterliche Sorge verfügen, aber vorübergehend ihre Vertretungsmacht nicht ausüben können. Als Verhinderungsgrund stehen Krankheit und Abwesenheit im Vordergrund.

<sup>2)</sup> Die elterliche Vertretungsmacht ist ausgeschlossen, wenn die Eltern in einer Angelegenheit Interessen haben, die denjenigen des Kindes widersprechen (z.B. bei Selbstkontrahieren, Doppelvertretung, nahe persönliche Beziehung zwischen dem Vertragspartner und den Eltern, welche das Handeln der Eltern beeinflussen könnte).

ums fallen (§ 138 Abs. 1 Bst. k). Für diese Entscheide sind in der Regel keine interdisziplinären Gremien notwendig. Sollte dies ausnahmsweise als notwendig erachtet werden, kann die KESB als Kollegialbehörde in Dreierbesetzung entscheiden (siehe die Ausführungen zu § 139<sup>bis</sup>).

§ 139 Bst. d<sup>bis</sup> (neu), d<sup>ter</sup> (neu), Bst. g (geändert), Bst. l (geändert), Bst. m (neu), Bst. n (neu), Bst. o (neu) und Bst. p (neu)

Es wird vorgeschlagen, dass Entscheidungsverfahren, welche nicht streitiger Natur sind (z.B. bei Einigkeit der Eltern), neu in die Einzelzuständigkeit der Behördenmitglieder fallen sollen. Auch Entscheide, die überwiegend formeller Natur sind und nicht zwingend der Beurteilung durch ein interdisziplinäres Gremium bedürfen, sollen künftig der Einzelzuständigkeit zugewiesen werden. Entsprechend sollen folgende Entscheidungsverfahren neu in die Einzelzuständigkeit fallen:

- Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB sowie Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern gemäss Art. 134 Abs. 3 und Art. 298d ZGB,
- Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern aufgrund einer Erklärung der Eltern an das Zivilstandsamt oder an die KESB, wenn die Eltern keine Vereinbarung einreichen (Art. 52f<sup>bis</sup> Abs. 3 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 [AHVV; SR 831.101]),
- Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen gemäss Art. 318 Abs. 3 ZGB sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars gemäss Art. 318 Abs. 2 ZGB,
- Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags gemäss Art. 367 ZGB,
- Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB,
- Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand oder auf Begehren der Beiständin oder des Beistands gemäss Art. 421 Ziff. 3 ZGB und Art. 422 ZGB,
- Entbindung des Berufsbeistands von der Pflicht zur Einreichung des Schlussberichts und der Schlussrechnung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB.

Ferner ist § 139 Abs. 1 Bst. l EG ZGB in redaktioneller Hinsicht anzupassen (Strichpunkt anstelle Punkt am Ende des Textes).

§ 139<sup>bis</sup> Entscheid durch Kollegialbehörde (neu)

Es wird vorgeschlagen, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach die KESB trotz (gesetzlich vorgesehener) Einzelzuständigkeit als Kollegium entscheiden kann, falls dies angezeigt ist. § 136 Abs. 3 EG ZGB deckt derzeit lediglich jene Konstellationen ab, bei welchen das Verfahren bereits vor der Kollegialbehörde hängig ist. Mit § 139<sup>bis</sup> sind künftig sämtliche Fälle abgedeckt. Entsprechende Vorschriften existieren auch in anderen Kantonen.<sup>1)</sup>

§ 149 Abs. 1 (aufgehoben) und Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)

Die Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des DDI und des Departements für Bildung und Kultur ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten (vgl. KRB Nr. RG 0149a/2025 vom 3. September 2025). Es wurden unter anderem im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes neue Gebühren eingeführt sowie bestehende Gebühren

<sup>1)</sup> Namentlich verfügen die Kantone Aargau, Bern und Zug über entsprechende Regelungen.

punktuell erhöht (vgl. § 45<sup>bis</sup> ff. GT). Vor diesem Hintergrund ist der Grundsatz, wonach das Verfahren vor der KESB grundsätzlich kostenfrei ist, überholt. Absatz 1 ist entsprechend aufzuheben. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11), wonach Verwaltungsverfahren vor erster Instanz grundsätzlich unentgeltlich sind.

Neu soll die grundsätzlich bereits gemäss § 13 GT geltende Solidarhaftung für an einem Geschäft beteiligte Parteien (vgl. Art. 143 ff. Obligationenrecht vom 30. März 1911 [OR; SR 220]) ausdrücklich für Eltern für die anfallenden Gebühren und Auslagen in kinderschutzberechtigten Verfahren betreffend Minderjährige vorgesehen werden, sofern die Eltern im Zeitpunkt des Entscheids der KESB einen gemeinsamen Haushalt führen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt, werden die Kosten grundsätzlich je hälftig beiden Elternteilen auferlegt. Die Beschränkung der Solidarhaftung auf Eltern mit einem gemeinsamen Haushalt ist sachgerecht. Leben die Eltern beispielsweise getrennt, wäre es stossend, wenn das Risiko der Einbringbarkeit der angefallenen Gebühren und Auslagen auf den einen Elternteil abgewälzt würde, weil der andere Elternteil seine Schuld nicht begleicht. Mit dem Kriterium des gemeinsamen Haushaltes im Zeitpunkt des Entscheids der KESB wird auch dem Umstand angemessen Rechnung getragen, dass unter Umständen (noch) verheiratete Eltern getrennt leben. In besonderen Fällen kann eine andere als die hälftige Kostenaufteilung verfügt werden. Zu denken ist etwa an Konstellationen, in welchen ein Elternteil die Gebühren und Auslagen hauptsächlich durch das eigene Verhalten verursacht hat. Die neue Regelung erlaubt damit eine differenzierte und sachgerechte Kostenauflegung. § 149 Abs. 3<sup>bis</sup> wird § 13 Abs. 1 GT, wonach alle an einem Geschäft beteiligte Parteien solidarisch für Gebühren und Auslagenersatz haften, als *lex specialis* vorgehen. Bei Bedürftigkeit werden keine Gebühren erhoben (§ 149 Abs. 2 EG ZGB).

#### § 150<sup>bis</sup> Verfahren (neu)

Wie dies bis anhin der Fall war, soll das Schadenersatzbegehren schriftlich und begründet beim DDI bzw. dessen departementalen Rechtsdienst eingereicht werden (§ 150<sup>bis</sup> Abs. 1). Entsprechend der heutigen Handhabung soll, sofern dies möglich ist, ein Vergleich abgeschlossen werden. In Fällen, in welchen Vergleichsverhandlungen nicht opportun erscheinen (z.B. wenn das DDI aufgrund der klaren Aktenlage von Beginn weg der Ansicht ist, dass keine Haftung des Kantons gegeben ist), werden grundsätzlich keine Vergleichsverhandlungen geführt und es kann direkt eine (ablehnende) Verfügung erlassen werden.

Schadenersatzbegehren, welche sich auf ein (widerrechtliches) Handeln oder Unterlassen der Aufsichtsbehörde beziehen, sollen nicht vom DDI bearbeitet werden. Dadurch wird eine unabhängige Beurteilung der Begehren sichergestellt. Beschwerden, die sich gegen Verfügungen eines Departementes richten, werden von einem anderen, in der Regel vom stellvertretenden Departement instruiert (§ 17 Abs. 4 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111]). In Anlehnung an diese übliche Stellvertretungsregelung soll jeweils das stellvertretende Departement des DDI (aktuell das Volkswirtschaftsdepartement<sup>1)</sup> gemäss § 12 Abs. 1 RVOG für die Bearbeitung der Schadenersatzbegehren betreffend das DDI als Aufsichtsbehörde zuständig sein.

Das DDI soll über Schadenersatzbegehren gemäss Art. 454 ZGB im Verwaltungsverfahren mit Verfügung entscheiden. In diesem Verfahren stehen alle Beweismittel zur Verfügung. Dabei handelt es sich um die in § 15 VRG genannten Beweismittel<sup>2)</sup> und die Zeugeneinvernahme (§ 16 VRG). Das DDI erhebt für seine Entscheide keine Gebühren. Die Verfügung kann innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Es soll die im Bereich des Verwaltungsverfahrens geltende, allgemeine Beschwerdefrist von 10 Tagen gemäss § 32 Abs. 1 VRG Anwendung finden (§ 150<sup>bis</sup> Abs. 3).

<sup>1)</sup> RRB Nr. 2021/644 vom 4. Mai 2021.

<sup>2)</sup> Befragung von Beteiligten und Auskunftspersonen, Urkunden, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskunft.

Das Verfahren soll sich gemäss § 150<sup>bis</sup> Abs. 4 grundsätzlich nach dem VRG richten. Danach richtet sich auch der Zugang zu amtlichen Dokumenten im hängigen und abgeschlossenen Haftungsverfahren. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Vorschriften des ZGB (z.B. Verjährung gemäss Art. 455 ZGB).

Wie bereits erwähnt, kann die jeweilige KESB anstreben, eine gütliche Einigung herbeizuführen, um ein formelles Schadenersatzverfahren beim DDI abzuwenden bzw. zu verhindern, indem die schadensverursachende Person der geschädigten Person den gesamten Schaden direkt ersetzt. Dies ist nur möglich, wenn die schadensverursachende Person bzw. das schadensverursachende Gemeinwesen den gesamten Schaden ersetzt, der Kanton bzw. dessen Haftpflichtversicherung keinen Ersatz leisten muss und der Schaden nicht von der KESB bzw. einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter verursacht wurde.

#### § 151 Abs. 1 (geändert) und 2<sup>bis</sup> (neu)

Ein allfälliger Rückgriff wird nur geprüft, sofern der Kanton im Rahmen des Verfahrens nach Art. 454 ZGB eine Ersatzzahlung geleistet hat. Der Rückgriff gegenüber schadensverursachenden Personen, die bei einem Gemeinwesen angestellt sind, hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Haftet der Kanton Solothurn für eine Schadensverursachung durch Angestellte eines anderen Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und Parteientschädigungen (§ 150 Abs. 2 EG ZGB). Es ist dabei unerheblich, ob die schadensverursachende Person den Schaden vorsätzlich, grobfahrlässig oder fahrlässig verursacht hat. Rückgriffsansprüche werden vom Regierungsrat erhoben (§ 151 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz).

Der Rückgriff auf alle privaten Mandatsträgerinnen und -träger soll hingegen neu im Verfügungsverfahren erfolgen. Die Verfügung kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Mit dem Verfügungsverfahren kann die Forderung des Kantons adäquat durchgesetzt werden, sofern die Voraussetzungen für den Rückgriff erfüllt sind. Die rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar, mittels welchem die Forderung durchgesetzt werden kann. Vor Erlass einer allfälligen Verfügung kann das DDI versuchen, über den Rückgriff einen Vergleich abzuschliessen. Das Verfügungsverfahren ist grundsätzlich bürgerfreundlicher und zügiger. Deshalb ist es sinnvoll, in Bezug auf private Beistandspersonen das Verfügungsverfahren vorzusehen. Der Rückgriff gegenüber privaten Mandatsträgerinnen und -trägern soll – wie bisher – nur möglich sein, wenn diese grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben (§ 151 Abs. 1 EG ZGB i.V.m. § 14 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz). Gegenüber Mandatsträgerinnen und -trägern, welche die Führung von Mandaten im Kindes- und Erwachsenenschutz als professionelle sowie entgeltliche Dienstleistungen anbieten, ist der Rückgriff bei fahrlässigem Handeln möglich (§ 151 Abs. 2 EG ZGB)<sup>1)</sup>.

Mit Blick auf die spezielle Regelung in Absatz 2<sup>bis</sup>, ist zu präzisieren, dass sich der Rückgriff des Gemeinwesens auf die Person, die den Schaden verursacht hat, nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes richtet, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten.

#### § 179 Abs. 2 (geändert)

Seit der Einführung des BGGB wird der Begriff des bäuerlichen bzw. landwirtschaftlichen Heimwesens nicht mehr verwendet. Das BGGB verwendet den Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes. Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, zu deren Bewirtschaftung mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte (= 1'950 Jahresarbeitsstunden) erforderlich sind (Art. 5 und 7 BGGB i.V.m. § 19 Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 [BGS 921.11]). Deshalb soll die Terminologie an die geltenden

<sup>1)</sup> Vgl. Ausführungen dazu in der Botschaft EG ZGB 2011, S. 57.

bundesrechtliche Begriffsverwendung angepasst werden. Der Begriff «landwirtschaftliches Heimwesen» wird durch den Passus «landwirtschaftliche Gewerbe» ersetzt.

#### § 186 Abs. 1 (geändert)

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Inventarsverhandlung bei Erbgängen nicht immer erforderlich ist. Zudem wird eine solche von den Erbinnen und Erben nicht in jedem Fall gewünscht. Es ist daher sinnvoll und zweckmässig, die aktuelle Regelung anzupassen und eine «Kann-Vorschrift» einzuführen. Die «Kann-Formulierung» ermöglicht den Amtschreibereien, auf die Durchführung einer Inventarsverhandlung zu verzichten. Auf ausdrücklichen Wunsch auch nur einer Erbin oder eines Erben muss eine solche jedoch weiterhin durchgeführt werden.

#### § 189 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 (geändert)

§ 189 Abs. 1 EG ZGB knüpft für die Kenntnisnahme der Erbinnen und Erben vom Inhalt des Inventars an die Inventarsverhandlung an und ist deshalb dahingehend anzupassen, dass die Amtschreiberin oder der Amtschreiber den Erbinnen und Erben schriftlich vom Inhalt des Inventars Kenntnis gibt, sofern keine Inventarsverhandlung durchgeführt wird. Der Wortlaut ist zudem anzupassen («versucht» statt «sucht»).

§ 189 Abs. 2 EG ZGB sieht vor, dass die Erbinnen und Erben das Inventar unterzeichnen müssen. Die Unterzeichnung des Inventars erfolgte bisher anlässlich der Inventarsverhandlung.

§ 189 Abs. 2 EG ZGB ist dahingehend anzupassen, dass die Erbinnen und Erben ihre schriftliche Zustimmung zum Inventar erklären müssen, sofern keine Inventarsverhandlung durchgeführt wird. Durch diese Änderung kann vermieden werden, dass die Erbinnen und Erben lediglich zur Unterzeichnung des Inventars auf der Amtschreiberei erscheinen müssen.

#### § 190 Abs. 1 (geändert)

§ 190 Abs. 1 EG ZGB sieht gegenwärtig vor, dass die Erbinnen und Erben an der Inventarsverhandlung persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen. An der Verhandlung wird den Erbinnen und Erben der Abschluss des Inventars eröffnet. Den nicht anwesenden und nicht vertretenen Erbinnen und Erben hat die Amtschreiberin oder der Amtschreiber den Abschluss des Inventars schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Auch diese Bestimmung knüpft in Bezug auf die Eröffnung des Abschlussinventars an die Inventarsverhandlung an. Da diese künftig nicht mehr zwingend durchzuführen ist, ist § 190 Abs. 1 EG ZGB dahingehend zu ergänzen, dass die Amtschreiberin oder der Amtschreiber den Erbinnen und Erben den Abschluss des Inventars schriftlich zur Kenntnis bringen muss, wenn keine Inventarsverhandlung durchgeführt wird.

#### § 368<sup>undecies</sup> Übergangsbestimmung zur Verantwortlichkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (neu)

Die neuen bzw. angepassten Bestimmungen betreffend Schadenersatzverfahren (§§ 150<sup>bis</sup> f.) sollen ab Inkrafttreten des neuen Rechts auf die beim DDI hängigen Verfahren anwendbar sein. Die beim Verwaltungsgericht hängigen Verfahren müssen nach altem Recht weitergeführt werden, da ein Vorverfahren beim DDI (ohne Verfügung) durchgeführt wurde und eine Klage beim Verwaltungsgericht hängig ist.

### 4.1.2 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

#### § 25 Abs. 1 Bst. c (geändert)

§ 25 Abs. 1 Bst. c RVOG ist anzupassen, da die KESB ihr Sekretariat bereits seit 2022 selbst führen und damit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes keine Aufgaben mehr bei den

Oberämtern verbleiben. Ferner soll der erste Teilsatz der betreffenden Bestimmung («Leistungen im Sozialbereich») im Sinne einer Präzisierung in «Leistungen im Bereich der Alimentenhilfe» geändert werden.

#### 4.1.3 Sozialgesetz

##### § 137 Abs. 2 (aufgehoben)

Die Voraussetzungen der FU sind im Bundesrecht geregelt. Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung unterbracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Zu den psychischen Störungen gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB gehören auch Suchtkrankheiten. § 137 Abs. 2 SG wiederholt die bundesrechtliche Bestimmung lediglich, weshalb sie aufgehoben werden kann.

#### 4.2 Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif

##### § 45<sup>ter</sup> Bst. i (neu)

Am 1. Januar 2024 ist die totalrevidierte VBVV in Kraft getreten. Im Rahmen der Revision wurden auch die Bestimmungen, die regeln, in welchen Fällen eine Entscheidung bzw. Bewilligung der KESB im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bzw. -aufbewahrung notwendig ist, überarbeitet (vgl. Art. 4 und 9 VBVV). Für diesen zusätzlichen Mehraufwand der KESB soll eine Gebühr erhoben werden können.

##### § 45<sup>quingies</sup> Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> (neu)

Vorsorgeaufträge sollen gegen eine Gebühr von 50 Franken bei der KESB am Wohnsitz der betreffenden Person hinterlegt werden können. Für die Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen bei der Amtschreiberei beträgt die Gebühr ebenfalls 50 Franken (§ 27 Bst. f GT). Bei einer Änderung oder Aktualisierung des Vorsorgeauftrags wird dieser zunächst aus der Hinterlegung zurückgenommen, neu verfasst und anschliessend erneut hinterlegt. Aufgrund dieses Vorgangs fällt jeweils eine neue Gebühr an.

#### Überschrift 2.2.11. Migration und Ausweise (geändert)

Mit dem Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise vom 20. Dezember 2024 (E-ID-Gesetz, BGEID; BBl 2025 20) wird der elektronische Identitätsnachweis für natürliche Personen (E-ID) eingeführt. Die Person, für welche die E-ID beantragt wird, muss ihre Identität prüfen lassen. Dies geschieht online durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) oder persönlich vor Ort im Ausweiszentrum (Art. 17 Abs. 1 BGEID). Für die Identitätsprüfung vor Ort ist eine Gebühr vorgesehen. Die Überschrift ist entsprechend anzupassen bzw. um den Begriff «Ausweise» zu erweitern.

##### § 52 Abs. 1 Bst. a (geändert)

Mit der beabsichtigten Erhöhung des Gebührenrahmens auf maximal 5'000 Franken soll dem angestiegenen Verwaltungsaufwand Rechnung getragen und eine kostendeckende Gebührenerhebung ermöglicht werden. Der Verwaltungsaufwand ist unter anderem der gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) seit 1. Januar 2019 vorzunehmenden umfassenden Integrationsprüfungen, der zunehmenden Bedeutung internationaler Abkommen in der Rechtsprechung sowie erhöhten Anforderungen an die Begründungsdichte migrationsrechtlicher Verfügungen geschuldet. Insbesondere Abklärungen im Rahmen grenzüber-

schreitender Fallkonstellationen (z.B. hinsichtlich Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland bzw. in einem Drittstaat) sowie Erhebungen im höchstpersönlichen Bereich gestalten sich in der Praxis zunehmend aufwändiger und komplexer und tragen dadurch massgeblich zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei.

#### § 52<sup>bis</sup> (neu)

Gemäss Bundesrecht können die Kantone für die im Rahmen der Ausstellung einer E-ID durchzuführenden Identitätsprüfung vor Ort Gebühren von maximal 29 Franken erheben (Art. 31 Abs. 4 BGEID i.V.m. Art. 38 Abs. 1 Bst. a Vorentwurf Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise [E-ID-Verordnung, VEID; BBl 2025 1869]). Für den Fall, dass gleichzeitig auch eine Identitätskarte, ein Pass oder beides ausgestellt wird, betragen die Gebühren maximal 15 Franken (Art. 38 Abs. 1 Bst. b Vorentwurf VEID). Diese vom Bund vorgegebenen Maximalgebühren sollen ausgeschöpft werden.

## 5. Rechtliches

### 5.1 Rechtmässigkeit

Der Kanton regelt das kantonale Ausführungsrecht zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie zum Erbrecht des Bundes (Art. 52 SchlT ZGB). Er ist somit zum Erlass der vorliegenden Änderung des EG ZGB ermächtigt.

### 5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zur Änderung des EG ZGB ergibt sich aus Art. 71 Abs. 1 KV. Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), anderenfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

## 6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Yves Derendinger  
Staatschreiber

**Verteiler KRB**

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem

Elektronische Publikation im e-Amtsblatt

Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem

Finanzdepartement via Geschäftsverwaltungssystem

Amt für Gesellschaft und Soziales; Zustellung durch DS DDI via Geschäftsverwaltungssystem

Staatskanzlei via Geschäftsverwaltungssystem

Amtschreibereien (6)

Amtschreiberei-Inspektorat

Parlamentdienste (xxxx/2026)

GS, BGS